

**Fachprüfungsordnung
für den binationalen Masterstudiengang
„Baltische Regionalstudien/ Baltijos regiono studijos“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
und
der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]**

vom 7. November 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang „Baltische Regionalstudien/ Baltijos regiono studijos“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Bewertung und Zeugnis
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang:
Qualifikationsziele der Module

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 1*

Ziele

(1) Der Masterstudiengang Baltische Regionalstudien/Baltijos regiono studijos ist forschungsorientiert und hat die systematische Vermittlung von regionalen und kulturspezifischen Aspekten zum Ziel. Er ist im 1. Studienabschnitt vor allem methodisch ausgerichtet und zeigt Lösungsstrategien und Modelle auf. In seinem 2. Studienabschnitt verfolgt er stärker die Absicht, regionale Spezifika zu vermitteln.

(2) Der Masterstudiengang soll ein umfassendes, interdisziplinäres Verständnis des Baltikums als einer zwar polymorphen, aber typischen Region Europas vermitteln und es ermöglichen, wissenschaftliche Erkenntnisse über das Baltikum dem Prinzip nach auch auf Forschungen zu anderen Regionen Europas zu übertragen. Die Studierenden sollen sich dabei einer adäquaten mehrdimensionalen Lösung komplexer Forschungsfragen widmen.

(3) Der Studiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (B.A. oder Äquivalent) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 2

Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsverfahren im ersten Studienabschnitt des Masterstudiengangs Baltische Regionalstudien/ Baltijos regiono studijos. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Für den zweiten Studienabschnitt gelten die Vilniaus Universiteto studijų nuostatai [das Studienreglement der Universität Vilnius] und die Vilniaus Universiteto studijų rezultatų vertinimo tvarka [Bewertungsordnung für Studienresultate der Universität Vilnius] (SRVT) der Universität Vilnius.

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester. Der erste Studienabschnitt (die Module 1 bis 6 umfassend) wird an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald absolviert, der zweite Studienabschnitt (die Module 7 bis 9 und die Masterarbeit umfassend) an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]. Beim Studium an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] sind die dortigen Vorlesungs- und Prüfungszeiten zu beachten.

(3) Die Arbeitsbelastung („work load“), die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs mit seinen drei Bereichen erforderlich ist, beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen je 900 Stunden (30 Leistungspunkte) auf die Bereiche Sprache und Gesellschaft, Literatur und Gesellschaft, Regionalkompetenz. Die Masterarbeit (inklusive Disputation) wird an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] abgelegt, die auch das Verfahren der Masterarbeit regelt. Die an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] für die Masterarbeit erbrachten Arbeitsleistungen werden wie 30 LP der Universität Greifswald bewertet.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen einen abgeschlossenen Bachelor of Arts (B.A.) mit wenigstens einem philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fachmodul sowie nachgewiesene Kenntnisse des Litauischen und Deutschen auf Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ voraus.

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 1 und 3 GPO BMS gelten entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Bereich Sprache und Gesellschaft werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)
1 Sprache und gesellschaftliches Handeln	300	1
4 Sprache im Kontext der Region	300	1
7 Kalba ir visuomenė [Das Baltikum soziolinguistisch]	300	1

(2) Im Bereich Literatur und Gesellschaft werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)
2 Theorie und Praxis der Literaturwissenschaft	300	1
5 Literatur im interkulturellen Kontext	300	1
8 Literatūra ir visuomenė [Die Literatur im Baltikum]	300	1

(3) Im Bereich Regionalkompetenz werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)
3 Politik und Literatur	300	1
6 Kulturpraxis	300	1
9 Regioninė kompetencija [Politische Spezifika des Baltikums]	300	1

(4) Studierende anderer Masterstudiengänge, die im Ergänzungsbereich ein Modul aus einem Bereich des Masterstudiengangs Baltische Regionalstudien/ Baltijos regiono studijos absolvieren möchten, sind verpflichtet, vorher an einer Studienberatung teilzunehmen.

(5) Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Masterarbeit (inklusive Disputation).

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts (Module 1 bis 6) werden an der Universität Greifswald abgelegt, diejenigen des 2. Studienabschnitts (Module 7 bis 9) an der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]. Insofern gelten diese Prüfungsleistungen als nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	Regelprü- fungster- min
A. Bereich Sprache und Gesellschaft			
1 Sprache und gesellschaftliches Handeln	120-minütige Klausur	10	1
4 Sprache im Kontext der Region	semesterbegleitende Hausarbeit (15 bis 30 Seiten Umfang)	10	2
7 Kalba ir visuomenė [Das Baltikum soziolinguistisch]	120-minütige Klausur	10*	3

B. Bereich Literatur und Gesellschaft			
2 Theorie und Praxis der Literaturwissenschaft	semesterbegleitende Hausarbeit (15 bis 30 Seiten Umfang)	10	1
5 Literatur im interkulturellen Kontext	120-minütige Klausur	10	2
8 Literatūra ir visuomenė [Die Literatur im Baltikum]	120-minütige Klausur	10*	3

C. Bereich Regionalkompetenz			
3 Politik und Literatur	Take-Home-Prüfung	10	1
6 Kulturpraxis	20-minütige mündl. Einzelprüfung	10	2
9 Regioninė kompetencija [Politische Spezifika des Baltikums]	120-minütige Klausur	10*	4

*) Die an der Universität Vilnius vergebenen Leistungspunkte werden wie 10 LP der Universität Greifswald bewertet.

(4) Die Take-Home-Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, die innerhalb von fünf Werktagen von den Studierenden zu erstellen ist. Den Studierenden werden am 1. Werktag um 8.00 Uhr 3 Themen zur Auswahl gestellt, von denen sie eines innerhalb der Frist von 5 Werktagen zu bearbeiten haben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt am Tag nach dem 5. Werktag zwischen 8.00 und 9.00 Uhr an der in der Aufgabenstellung zu benennenden Stelle oder auf dem postalischem Weg mit dem Poststempel des Tages nach dem 5. Werktag.

§ 6 Bewertungen und Zeugnis

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 Abs. 2 GPO BMS durchgeführt. Die Durchführung der Prüfungen des 2. Studienabschnitts wird durch die Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] geregelt.

(2) Die Masterarbeit (inklusive Disputation) ist Teil des 2. Studienabschnitts. Zeitpunkt und Abfassung der Masterarbeit richten sich nach den Maßgaben der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius], ebenso wie das übrige Verfahren der Masterarbeit (inklusive Disputation). Die Masterarbeit kann in Litauisch, Deutsch oder Englisch abgefasst werden. An der Begutachtung der Masterarbeit sind je ein Vertreter der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald beteiligt.

(3) An der Disputation nehmen als Prüfer je ein Vertreter der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald teil. Die Disputation kann in Litauisch, Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

(4) Der Studierende erhält nach erfolgreich abgeschlossenem Studium ein gemeinsames Zeugnis der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (joint degree). Die Anhänge (diploma supplements) bleiben universitätsspezifisch und sind auf den jeweiligen Studienabschnitt bezogen. Das Zeugnis wird auf Deutsch, Litauisch und Englisch verfasst.

(5) An der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius] werden die Noten nach einem anderen System vergeben. Beide Notensysteme entsprechen sich in der folgenden Weise:

Bewertung nach Pkt. 4 der SRVT	Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 GPO BMS der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
10	1,0 = ausgezeichnet = eine ganz herausragende Leistung;
9	1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
8	1,7; 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
7	2,3 = gut = wie oben; 2,7 = befriedigend = wie unten;
6	3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	3,7; = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

	4,0	Anforderungen genügt;
4 bis 1	5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Diese Tabelle ist auch bei der Notenfindung für die Diploma Supplements zu berücksichtigen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben, und zwar unter gegenseitiger Anerkennung der an den beiden Universitäten in den jeweiligen Studienabschnitten nach den jeweiligen universitätsspezifischen Maßgaben erbrachten Leistungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt- Universität Greifswald vom 18. Juni 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 4. November 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 6. November 2008.

Greifswald, den 7. November 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 442

Anhang

Qualifikationsziele der Module

■ 1. Studienabschnitt

1. „Sprache und gesellschaftliches Handeln“

Tiefergehende Kenntnis der theoretischen und praktischen Charakteristika sprachlicher Phänomene aus soziolinguistischer und pragmlinguistischer Sicht, und zwar insbesondere im Hinblick auf Phänomene im Zusammenhang mit Sprachpolitik, Bilingualismus und Rollenverhalten.

2. „Theorie und Praxis der Literaturwissenschaft“

Genauere Kenntnis der Charakteristika von literarischen Diskursen und des Verhältnisses von Literatur und Gesellschaft. Kenntnis von Diskursen, die in den Literaturen des Baltikums stattfinden oder stattgefunden haben, von ihrem Bezug zu anderen Literaturen, von ihren typischen Ausdrucksformen und von ihren Schriftstellern und Werken. Kenntnis der theoretischen Voraussetzungen und praktischen Folgen von Kommunikation via Kunstwerken. Kenntnisse von dem Schönen als rollenrelevanter und kommunikativer Faktor.

3. „Politik und Literatur“

Kenntnis der politischen Rolle von Literatur im Allgemeinen und in den nationalen Geschichten der Länder des Baltikums im Besonderen. Kenntnisse von vergleichbaren Beispielen aus der gesamteuropäischen Geistesgeschichte. Kenntnis von Beispielen (auch aus der lettischen und litauischen Literatur), die zeigen, wie das politische Geschäft, politische Meinungen und das Zusammenwachsen Europas in literarischen Werken Berücksichtigung finden. Überblicksartige Kenntnis der politischen Geschichte Europas seit der Frühen Neuzeit im Hinblick auf die Zielsetzungen der Europäischen Union und den Ostseeraum.

4. „Sprache im Kontext der Region“

Tiefergehende Kenntnis der theoretischen Voraussetzungen und praktischen Folgen interkultureller Kommunikation. Reflektierendes Wissen von der interkulturellen Situation dieses Studiengangs, den (beispielhaften) Möglichkeiten, die das Tandem-Lernen für diese Situation eröffnet, sowie von den hochschuldidaktischen Unterschieden in den Ländern des Baltikums und Deutschlands. Wissen von Übersetzungstheorien und -strategien, insbesondere von der Kulturenabhängigkeit der Textsorten/Gattungen. Kenntnis einzelner Textsortenunterschiede und Fähigkeit, diese im Hinblick auf ihre Übersetzung zu problematisieren.

5. „Literatur im interkulturellen Kontext“

Kenntnisse der europäischen Einflüsse auf die Literaturen des Baltikums, ihres Stellenwerts in Europa und der Kulturpolitik ihrer Länder. Kenntnis der lettischen und litauischen Literaturgeschichte im Verhältnis zu den Literaturgeschichten anderer Nationen. Verständnis der Notwendigkeit der Übersetzungskritik. Fähigkeit zur Beurteilung des Äquivalenzgrades von literarischen Übersetzungen. Kenntnisse zur Rolle der Literatur in den nationalen Geschichten der Länder des Baltikums, Wissen um die Wiedergabe und Verortung nationaler Geschichte in lettischen und litauischen literarischen Werken. Kenntnisse der Unterschiede in den Fachkulturen der Länder des Baltikums und Deutschlands.

6. „Kulturpraxis“

Verbesserung der Fähigkeit des selbstkritischen Übersetzens. Erwerb der Fähigkeiten, eine öffentliche Veranstaltung zu planen und durchzuführen. Durchführung dieser Veranstaltung unter Verwendung der übersetzten Texte.

■ 2. Studienabschnitt

Der 2. Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der Vilniaus Universitetas [Universität Vilnius]. Die folgenden Angaben dienen der Orientierung.

7. „Kalba ir visuomenė [Das Baltikum soziolinguistisch]“

Detaillierte Kenntnisse der regionalen Minderheiten, ihrer Sprachen und Kulturen. Kenntnis der sprachpolitischen Maßnahmen im Baltikum, ihrer Ausgangspunkte, Zielvorstellungen und Auswirkungen auf die betroffenen Sprachen. Entwicklung der Fähigkeit, sprachliche Verhältnisse im Hinblick auf die Trias *Norm – Gebrauch – Reflexion* zu analysieren.

8. „Literatūra ir visuomenė [Die Literatur im Baltikum]“

Kenntnis des mehrsprachigen Literaturbetriebes, auch hinsichtlich konkreter literarischer Beispiele. Kenntnisse der gesellschaftlichen Rolle von Literatur anhand von konkreten literarischen Beispielen. Kenntnisse der posttotalitären Situation der baltischen Literaturen. Tiefergehende Kenntnisse zu Autoren und Werken der Gegenwartsliteratur.

9. „Regioninė kompetencija [Politische Spezifika des Baltikums]“

Kenntnisse der konfessionellen bzw. religiösen Pluralität des Baltikums. Vertiefte Kenntnisse zur politischen Geschichte des Baltikums, insbesondere auch von der Genese der modernen politischen Systeme und des Standortes der Länder des Baltikums innerhalb der Europäischen Union. Kenntnisse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und -daten des Baltikums in Geschichte und Gegenwart.